

92. Betrifft § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern usw. nur solche Streitigkeiten, bei denen Kriegsteilnehmer, Zivilinternierte oder sonstige Arbeitnehmer beteiligt sind, deren Verhältnisse in den vorausgehenden Bestimmungen der Verordnung besonders geregelt sind?

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1923 i. S. B. (RL) m. F. (Wefl.).
III 773/22.

I. Landgericht Greifswald. — II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger fordert aus eigenem Rechte und auf Grund der an ihn erfolgten Abtretung der Ansprüche anderer Landarbeiter die Nachzahlung von Lohnbeträgen für die Zeit vom 11. Februar bis 9. Juli 1921 nach Maßgabe der Tariffätze des vom Reichsarbeitsminister am 28. Mai 1921 für verbindlich erklärten Schiedspruchs eines vom Reichsarbeitsminister eingesetzten Schlichtungsausschusses vom 16. April 1921. Der Beklagte bestreitet die Rechtsverbindlichkeit des Schiedspruchs. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht beschränkt die Anwendung des § 28 der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 218) auf den Kreis solcher Gesamtsreitigkeiten, welche mit den in den vorausgehenden Vorschriften dieser Verordnung besonders geregelten Wirkungen der wirtschaftlichen Demobilmachung im Zusammenhang stehen. Es erachtet daher im Gegensatz zu den Urteilen des Reichsgerichts vom 7. März 1922 VII 748/21, RGZ. Bb. 104 S. 171, und vom 3. November 1922 III 26/22, RGZ. Bb. 105 S. 331, die Verbindlicherklärung von Schiedsprüchen über Gesamt-Lohnstreitigkeiten allgemeiner Art, wie hier ein solcher vorliegt, für unzulässig.

Dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden; die Ausführungen, mit denen es sie begründet, sind nicht geeignet, die gegenteilige Auffassung, von der der erkennende Senat im Urteil vom 3. November 1922 in Übereinstimmung mit dem VII Zivilsenat ausgegangen ist, zu widerlegen.

Das Berufungsgericht nimmt zutreffend an, daß der Reichsarbeitsminister auf Grund der Bundesratsverordnung über wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (RGBl. S. 1292) ermächtigt war, für die Demobilmachungszeit eine Verordnung, wie sie § 28 enthält, allgemeingültig, auch für solche Tariffstreitigkeiten zu erlassen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Demobilmachung, insbesondere mit der Einstellung oder Entlassung von Arbeitern aus diesem Anlaß stehen. Es nimmt weiter an, daß überwiegende Gründe dafür sprächen, daß nach der Verordnung der Reichsregierung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (RGBl. S. 8) die Verbindlicherklärung auch von Schiedssprüchen in allgemeinen Gesamtfreitigkeiten erfolgen könne. Für die WD. vom 12. Februar 1920 aber könne dies nicht gelten. In diese Verordnung seien diejenigen Vorschriften jener früheren Verordnung, welche sich mit einer Regelung der Arbeitsverhältnisse im allgemeinen befaßten, nicht übernommen worden. Die dem § 28 vorausgehenden Bestimmungen enthielten nichts, was über den Kreis der Eingestellten oder Entlassenen hinausginge. In der Zwischenzeit zwischen dem Erlaß der beiden Verordnungen sei auch eine wesentliche Änderung der Arbeitsverhältnisse eingetreten. Während im Januar 1919 die militärische Demobilmachung im vollen Gange gewesen und die Zahl der aus dem Heere strömenden Arbeitnehmer so groß gewesen sei, daß kaum ein Anlaß bestanden habe, zwischen diesen und den sonstigen Arbeitnehmern zu scheiden, sei im Jahre 1920 die Demobilmachung, soweit es sich um die Rückkehr der Arbeiter in die Betriebe handle, in ein schwächeres Stadium getreten. Das Berufungsgericht folgert weiter daraus, daß in der Überschrift der WD. vom 20. Februar 1920, wie auch schon der vom 3. September 1919 (RGBl. S. 1500), das Wort „Entlohnung“ weggelassen worden ist, daß der mit diesem Worte bezeichnete Umkreis von Arbeitsinteressen fortan als ein selbständiger Punkt der Regelung ausgeschieden sei und die Verordnung nunmehr nur noch den Interessentkreis der Einstellung und Entlassung anlässlich der wirtschaftlichen Demobilmachung betreffe. Es führt weiter aus, daß jedenfalls die Vorschrift des § 28 der WD. vom 20. Februar 1920, wenn auch sie auf die allgemeinen Tariffstreitigkeiten sich beziehen und damit in schwerwiegender Weise in die Vertragsfreiheit eingreifen sollte, dies in klarer und bestimmter Weise hätte aussprechen müssen, zumal schon die Januarverordnung Meinungsverschiedenheiten über die Tragweite ihrer entsprechenden Bestimmung (§ 14 der WD. vom 4. Januar 1919) hervorgerufen habe. Den Bescheiden des Reichsarbeitsministers, der vor wie nach dem Erlasse der WD. vom 12. Februar 1920 die Verbindlicherklärung in Gesamtfreitigkeiten für all-

gemein zulässig erklärt hat, sei, da sie für die Verwaltungspraxis bestimmt seien und dem jeweiligen Bedürfnis Rechnung trügen, nicht die Bedeutung einer einwandfreien Quelle für den Willen beizumessen, im Wege der Gesetzesnorm für längere Zeiträume mit noch nicht erkennbarer wirtschaftlicher Entwicklung das Gleiche festzulegen.

Gegenüber diesen Ausführungen ist in erster Reihe auf den Wortlaut des § 28 hinzuweisen, der dem Demobilisierungskommissar und den anderen dort bezeichneten Behörden die Befugnisse aus den §§ 24 bis 27 schlechthin — selbstverständlich, wie aus der Überschrift der Verordnung erhellt, nur für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung — überträgt „bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen“, ohne irgendeine Einschränkung zu machen. § 28 betrifft, wie RGZ. Bd. 104 S. 171 ff. eingehend dargelegt ist, nur Gesamtstreitigkeiten, nicht Einzelstreitigkeiten. Davon geht auch das Berufungsgericht aus. Indem es aber die Gesamtstreitigkeiten allgemeiner Art ausschließt, beschränkt es die Anwendung der Vorschrift auf Streitigkeiten, bei denen Interessengruppen von Kriegsteilnehmern, Schwerverbeschädigten und alten Arbeitern beteiligt sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht derartige, aus den besonderen Verhältnissen der Kriegsteilnehmer usw. sich ergebende Gesamtstreitigkeiten bereits in § 22 mit geregelt sind. Nimmt man dies auch nicht an, so würde die Vorschrift des § 28 doch bei der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung tatsächlich so gut wie bedeutungslos sein, da die besonderen Verhältnisse der Kriegsteilnehmer regelmäßig nur zu Einzelstreitigkeiten führen werden.

Ein innerer Grund, die in früheren Verordnungen dem Demobilisierungskommissar gegebene Befugnis zur Verbindlicherklärung von Schiedsprüchen in allgemeinen Lohnstreitigkeiten zu beseitigen, lag zur Zeit der Erlassung der VO. vom 12. Februar 1920 nicht vor. Allerdings war damals die Sorge für die Unterbringung der aus dem Heere entlassenen Arbeiter an Bedeutung zurückgetreten, aber die durch den Krieg und seinen Ausgang bewirkte Störung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erforderte fortgesetzt eine tatkräftige, umfassende Regelung aller Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, um den zur Erhaltung der Volksgemeinschaft notwendigen Fortgang der Arbeit vor schweren Gefahren zu sichern. Das Berufungsgericht selbst erkennt an, daß die Verhältnisse der Zeit eine diktatorische Gewalt der Regierung zur Regelung des Wirtschaftslebens erforderten, die ihre Grenze nur da finden könnte, wo die Ausübung offensichtlich die durch die Anforderungen der Demobilisierung gesteckten Grenzen überschritt, und daß eine solche Überschreitung nicht vorliege, wenn in Arbeitsstreitigkeiten den Parteien Schiedsprüche aufgezwungen würden, um in wichtigen Betrieben während der Zeit der wirtschaft-

lichen Demobilmachung die Arbeit ruhig und streikfrei zu halten. Die Zeit der Demobilmachung im wirtschaftlichen Sinne war im Jahre 1920 noch nicht vorüber. Die geplante endgültige Regelung durch Schlichtungsordnung und Arbeitsgerichtsgesetz war — und ist heute — noch nicht zustande gekommen. Es ist nicht ersichtlich, was den Reichsarbeitsminister hätte veranlassen sollen, die Befugnis des Demobilisationskommissars, Schiedsprüche in Arbeitsstreitigkeiten allgemeiner Art für verbindlich zu erklären, eine Befugnis, die der Minister wiederholt als vorhanden und zu Recht bestehend erklärt hatte und deren Weiterbestehen nach der wirtschaftlichen Lage sachdienlich erscheinen mußte, in seiner VO. vom 12. Februar 1920 zu lassen. Hätte er dies gleichwohl gewollt, so wäre dies sicherlich bestimmt ausgesprochen worden. Es kann zugegeben werden, daß mit Rücksicht auf die über die Auslegung der früheren Verordnungen entstandenen Meinungsverschiedenheiten ein ausdrücklicher Ausdruck, daß die Vorschrift sich auf Gesamtstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ganz allgemein beziehe, sich empfohlen hätte. Aber an sich ergab sich dies ja ohne weiteres aus der allgemeinen, keine Einschränkung enthaltenden Fassung der Vorschrift. Eine Einschränkung gegenüber dem früheren Rechte, so wie es von dem Reichsarbeitsminister, dem Gesetzgeber der VO. vom 12. Februar 1920, verstanden wurde und so auch zu verstehen war (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 177/178), mußte dagegen unbedingt positiv ausgesprochen werden. Der Reichsarbeitsminister hat, wie seine späteren Bescheide dartun, eine solche Beschränkung nicht gewollt und ebensowenig sie erklärt. Das Berufungsgericht wird diesen Äußerungen des Ministers nicht gerecht; sie sprechen aus, welchen Sinn er, der Urheber der Verordnung, mit ihr verbunden hatte.

Gegenüber der klaren Fassung der Vorschrift kann den Erwägungen, welche das Berufungsgericht aus der Überschrift der Verordnung (siehe dazu schon RGZ. Bd. 104 S. 79), aus der Stellung des § 28 in der im übrigen die Sonderverhältnisse der Kriegsteilnehmer usw. regelnden Verordnung (vgl. dazu Erbel im Schlichtungswesen 1921 S. 29) und aus der Beseitigung verschiedener auf allgemeine Arbeitsverhältnisse bezüglicher Bestimmungen der früheren Verordnungen herleitet, keine Bedeutung beigemessen werden.